



Proben und Auftritte im Geltungsbereich des Volksmusikerbundes NRW während der Corona Pandemie

Auf der Grundlage der gültigen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW in der aktuellen Fassung ab dem 14. Oktober 2020 bis 31. Oktober 2020 hat der Volksmusikerbund NRW (VMB NRW) eine Übersicht der Regelungen für die Probenarbeit und Konzerte zusammengefasst. Wegen der kurzen Gültigkeitsdauern der CoronaSchVO wird diese Übersicht laufend aktualisiert.

Außerdem verweisen wir auf den „Leitfaden für die Erstellung eines Hygienekonzepts zur Durchführung von Instrumentalunterricht in Musikvereinigungen im VMB NRW während der Corona Pandemie“. Die dort geregelten und empfohlenen Maßnahmen lassen sich auf den Probenbetrieb sowie die Konzerte übertragen.

Inhalt

1. Begriffsbestimmung	1
1.1. Externe außerschulische Bildungsangebote	1
1.2. Proben und Auftritte	2
2. Konzerte und Freiluftkonzerte	2
3. Probenarbeit	3

1. Begriffsbestimmung

Grundlage für alle Maßnahmen des Unterrichtens, wie des Probens und der Auftritte ist die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW in der aktuell gültigen Fassung vom 14. Oktober 2020 bis einschließlich 31. Oktober 2020.

Der §8 (1) „Kultur“ spricht von (...) öffentlichen (1) oder privaten (Kultur-) Einrichtungen. Damit sind auch die Musikvereinigungen und Chöre des Laienmusikbereiches gemeint.

1.1 Externe außerschulische Bildungsangebote

Der §7 der CoronaSchVO in der o.g. Fassung regelt die außerschulischen Bildungsangebote, die auch für die Musikvereinigungen des VMB NRW zutreffend sind.



1.2 Proben und Auftritte

Der §8 der CoronaSchVO in der o.g. Fassung regelt den Bereich „Kultur“ und damit den Probenbetrieb sowie die Auftritte.

2. Konzerte und Freiluftkonzerte

- Hierfür gelten in Konzerthallen, sowie in Veranstaltungsbereichen im Freien folgende Regelungen:
- Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen sind unter Auflagen zu Abstands- und Schutzvorkehrungen erlaubt. Für Veranstaltungen mit mehr als 300 Zuschauern gelten erweiternde Anforderungen. Diese sind nur in Abstimmung mit der entsprechenden Gesundheitsbehörde zulässig. Zudem bedürfen sie eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes.
- Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind bis zum 31. Dezember 2020 untersagt. Siehe §8 (6).
- Veranstalter haben teilnehmende Personen auch im Vorfeld auf das Risiko einer kurzfristigen Absage aufgrund eines veränderten Infektionsgeschehens hinzuweisen.
- Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene. Dazu zählen auch die Hygiene- und Infektionsstandards, welche wir als Anlage 1 hinzugefügt haben (XII: Hygienestandards für Musiker und Sänger im Orchester- und Theaterbetrieb).
- Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen, auch in Warteschlangen. Von dieser Abstandsregelung ausgenommen sind die Gruppen, welche im §1 Absatz 2 der CoronaSchVO genannt sind.
- Aufführungen in Räumlichkeiten: Vorkehrungen zu einer dauerhaften Durchlüftung der Räume, insbesondere des Bühnenbereiches.
- Vorkehrungen zur Rückverfolgbarkeit, gemäß §2a der CoronaSchVO: Name, Adresse und Telefonnummer. Soweit es sich um wechselnde Personenkreise handelt zusätzlich noch die Angabe über den Zeitraum des Aufenthalts.
- Der Abstand zwischen Bühne und Publikum muss mindestens 3 Meter betragen, zwischen Darstellenden und Publikum mindestens 4 Meter.
- Der §2 Absatz 3 regelt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
- Für gastronomische Angebote gilt § 14.
- Die Konzerte/Aufführungen sind von der örtlichen Aufsichtsbehörde (Ordnungsamt) zu genehmigen.



3. Proben

Die oben genannten Regelungen gelten auch grundsätzlich für die Probenarbeit. Hier ist ein Abstand von Abstand von zwei Metern zwischen Personen sicherzustellen.

Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren.

Die Proberäume sind von der örtlichen Aufsichtsbehörde (Ordnungsamt) abzunehmen.

Die entsprechenden Hygienemaßnahmen können aus unserem „Leitfaden für die Erstellung eines Hygienekonzepts zur Durchführung von Instrumentalunterricht in den Musikvereinigungen des VMB NRW während der Corona Pandemie“ entnommen werden. Für den Chorbereich (Singen) gelten größere Abstandsregeln.